

Angaben zur Ermittlung der Befristungsdauer nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Name:		OE/Institut:	
--------------	--	---------------------	--

(1) Befristete Arbeits-/Beamtenverhältnisse an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen nach § 2 Abs. 3 WissZeitVG (auch Privatdienstverträge, nicht aufzunehmen sind Beschäftigungszeiten als Studentische Hilfskraft vor Abschluss des Erststudiums sowie Werkverträge):

Name der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung	Beschäftigungsart	Beschäftigungsumfang in %	Zeitraum (tagesgenau) von - bis

(2) Zeiten der Verlängerung aufgrund besonderer Tatbestände innerhalb der Zeiten zu (1) werden unter Umständen auf die Höchstbefristungszeiten nicht angerechnet (§ 2 Abs. 5 Satz 2 WissZeitVG):

Besondere Tatbestände (Beurlaubungen und Freistellungen, Arbeitszeitänderung) für die eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ist	Umfang in %	Zeitraum (tagesgenau) von - bis
Beurlaubung/Arbeitszeitermäßigung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen		
Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung	100	
Inanspruchnahme von Mutterschutz/Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit oder in Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit		
Grundwehr- oder Zivildienst	100	
Freistellung zur Ausübung eines Mandats oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte bzw. in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung		

(3) Promotionszeiten (nur nach Abschluss der Promotion anzugeben, § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG):

Beginn der Arbeit an der Promotion	am
Ende der Promotion (Feststellung des Bestehens der Promotion)	am
Promotionsstipendium	von – bis
Bearbeitung meines Dissertationsthemas ohne Beschäftigung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung	von – bis

(4) Kinderbetreuung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG):

Während der Zeiten nach (1) und/oder (3) habe ich eigene Kinder unter 18 Jahren in meinem Haushalt betreut.

Name des Kindes	Geburtsdatum	Name des Kindes	Geburtsdatum

Ich versichere, dass die o. g. Daten von mir vollständig und wahrheitsgemäß angegeben wurden. Mir ist bekannt, dass falsche und/oder unvollständige Angaben zur Anfechtung des Arbeitsvertrages führen können.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Am 12.04.2007 ist das Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat die bis dahin gültigen Regelungen zu der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfskräften in den §§ 57a ff des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ersetzt und teils verändert.

Danach sind befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichem, künstlerischem Personal (ausgenommen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) bis zur Dauer von 6 Jahren vor dem Abschluss einer Promotion nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG und für die Dauer von weiteren 6 Jahren (bzw. im Bereich der Medizin bis zu 9 Jahren) nach abgeschlossener Promotion gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des WissZeitVG möglich.

(1) Anzurechnende Beschäftigungszeiten:

Auf die zuvor genannte zulässige Befristungsdauer werden nach § 2 Abs. 3 WissZeitVG folgende Beschäftigungszeiten angerechnet:

- befristete Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung nach § 5 WissZeitVG abgeschlossen wurden (nach Abschluss des Studiums) und entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit (hierzu zählen auch Zeiten einer Juniorprofessur in einem tariflichen Arbeits- oder Beamtenverhältnis)
- Privatdienstverhältnisse mit Professoren oder anderen Mitgliedern einer deutschen Hochschule nach § 3 WissZeitVG

Bei den Beschäftigungszeiten im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen spielt es keine Rolle, nach welchen Rechtsvorschriften diese abgeschlossen wurden (z.B. zur Vertretung oder Aushilfe, sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 Teilzeitbefristungsgesetz).

Folgende Beschäftigungszeiten werden nicht angerechnet:

- Befristete Arbeitsverhältnisse, die vor dem Abschluss des Studiums liegen (z.B. als studentische Hilfskraft, Biologiestudent/in arbeitet aushilfsweise als PTA)
- Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft
- Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst außerhalb von deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Zeiten einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft vor Abschluss des Erststudiums
- Werkverträge
- Arbeitsverhältnisse mit weniger als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit

Sollte der vorgesehene Platz im beigefügten Erfassungsbogen für die Auflistung Ihrer Beschäftigungsverhältnisse nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt hinzu.

(2) Besondere Tatbestände:

Innerhalb der Beschäftigungszeiten nach (1) können nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG beispielsweise folgende besondere Tatbestände zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses führen:

- Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger, sonstiger Angehöriger gewährt worden sind
- Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit und Zeiten eines Beschäftigungsverbot (wie bspw. die Mutterschutzfrist vor und nach der Geburt) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist
- Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes
- Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung der Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats

Diese genannten Zeiten werden auf die Höchstbefristungsdauer nicht angerechnet.

(3) Promotionszeiten:

In der Postdoc-Phase dürfen Zeiten angehängt werden, die in der Promotionsphase nicht "verbraucht" wurden. Allerdings werden Zeiten in Anrechnung gebracht, in denen Betroffene an ihrer Dissertation gearbeitet haben, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des WissZeitVG gestanden zu haben. Diese Zeiten werden deshalb auf dem umseitigen Fragebogen erfasst.

(4) Kinderbetreuung:

Die zulässige Befristungsdauer kann sich nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des WissZeitVG bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind verlängern. Von einem Betreuungsverhältnis wird ausgegangen, wenn Betreuungsperson und Kind in einem Haushalt leben. Die Regelung gilt für beide Elternteile.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Personalservice / Referent/in